

RS OGH 1952/10/22 3Ob661/52, 2Ob476/59, 3Ob183/10y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.1952

Norm

EO §353 Abs1 IA

EO §353 Abs1 IIA

Rechtssatz

Wenn sich der Unternehmer weigert, die auf Gewährleistung beruhende Verbesserung durchzuführen, ist es nicht mehr erforderlich, ihn auf Vornahme der Verbesserung zu klagen und dann im Wege der Exekution die erforderlichen Kosten vorschussweise hereinzubringen (§ 353 EO). Es kann vielmehr das notwendige Deckungskapital sofort durch Klage begehrt werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Verbesserung durch den Besteller bereits vorgenommen wurde oder nicht.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 661/52
Entscheidungstext OGH 22.10.1952 3 Ob 661/52
SZ 25/277
- 2 Ob 476/59
Entscheidungstext OGH 25.03.1960 2 Ob 476/59
- 3 Ob 183/10y
Entscheidungstext OGH 14.12.2010 3 Ob 183/10y
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0004753

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at